

Sächsische Erzähler,

Zeitung für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Wortblatt

aus der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes
der Amtshauptmannschaft und des Stadtrates zu Bischofswerda.

1. April	10. April
2. April	11. April
3. April	12. April
4. April	13. April
5. April	14. April

1. April	10. April
2. April	11. April
3. April	12. April
4. April	13. April

Mit Einsichtnahme der Kostenrechnung.

Verfügung zur Erfüllung von Zahlungsbefehlen durch die Amtsgerichte betreffend,

den 16. März 1910.

Werden die Amtsgerichte zu befürworten und keine Einwendung zu föhren, wird es vom 1. April 1910 an gestattet sein, daß der Sachverständige bis auf das Datum und die Unterschrift des Richters ausgeschriebener Entwurf eines Schiedsgerichtsformulars mit dem Schiedsformular auf rotem Papier mit denselben Vor- und Nachnamen einstülpbar ausdrucken darf. Beide Formulare enthalten neben der Eröffnung des Zahlungsbefehls einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzubereitnen, die einen Landgerichtsgericht in Frage kommt, den Rechtsantrag an das Landgericht, nach Besinden an die

Landgericht gleichzeitig eine Sache bei Gelehrte und der damit möglicherweise zu verbindenden Anträge enthalten, können diese Differenzen zu richten.

Am 16. März 1910 entstand der Buchdruckerei C. Heinrich in Dresden bezogen werden. Es steht aber jedem frei,

die Kosten zu tragen.

Am 16. März 1910.

Ministerium der Justiz.

Verfügung zur Blutstrafe.

Die Blutstrafe ist im Gefolge eines Delikts im hiesigen Stadtgebiet, welches eine schwere und schändliche Verletzung oder Verwundung einer Person oder eines Tieres darstellt, soß die Strafe zu bestimmen. Eine erhebliche Verletzung oder Verwundung eines Kindes erfordert eine lebensbedrohliche Verletzung oder Verwundung, welche in ihrem eigenen wie im allgemeinen Verlauf der Verletzung oder Verwundung das Vorhandensein einer Störung der Gesundheit oder des Lebensvermögens der betroffenen Person oder eines Tieres voraussetzt. Eine Beschreibung der Verletzung oder Verwundung kann in der hiesigen

Schule werben mit einer Geldstrafe bis zu 150.— M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, auch wird nach Besinden die Vornahme der Verfolgungsarbeiten auf ihre Kosten durch den unterzeichneten Stadtrat erfolgen.

Gelehrte am 16. März 1910.

Deputat.

Feierliche Entlassung der Konfirmanden

morgen Freitag, den 18. März, punt vorm. 9 Uhr,
in der Aula.

Hierzu laden freundlichst ein

das Lehrerkollegium.
Paul Jochum.

Wahlrecht und Wahl.

Der Wahlrechtswettbewerb ist heute freigesetzt und kann in diesem erneut stattfinden.

Die Abstimmung soll am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Wahlrecht und Wahl sind am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Die Abstimmung soll am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Die Abstimmung soll am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Die Abstimmung soll am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Die Abstimmung soll am 18. März um 10 Uhr stattfinden. (Siehe Sonderordnung.)

Wohl ihm sprachen der Abg. Gerold vom Zentrum und der nationalliberale Abg. Friedberg.

Ritten hinein in diese Verteilungsgesungen fiel eine Erfahrung des Ministerpräsidenten von Weltmann Hollweg. Daher verweilen wir auch heute nicht dabei, den Widerbruch zwischen der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Mehrheit im einzelnen zu markieren. Herr von Weltmann Hollweg kam heute der Mehrheit weiter entgegen als daß legt. Nur eine erhebliche Mehrheit verlangt er noch, um die Beschlüsse seinerseits im Namen der Regierung anzuerkennen.

Bei der namentlichen Abstimmung erhält das ganze Gesetz von 408 abgegebenen Stimmen 288, nämlich die der Konservativen, des Zentrums und zweier Freikonservativer, 168 Abgeordnete stimmen mit Nein, nämlich die Freikonservativen bis auf 2, sämtliche Nationalliberalen, Fortschrittliche, Sozialdemokraten, dazu sechs Deutschkonservative. Die Motive dieser Minorität dürften nicht ganz übereinstimmen, sind vielleicht verschieden. Die Deutschkonservativen stimmen gegen das ganze Gesetz, weil es ihnen viel zu weit geht, und die Freikonservativen haben sich, wie anfangs ebenfalls Freiherr v. Beditz verkündet hatte, auch einen Weg nach rechts offen gelassen; die öffentliche Wahl wünschen sie noch wie vor beibehalten.

Die Resolutionen auf Änderungen der Wahlkreiseinteilung wurden abgelehnt.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Wahlrechts.

Die §§ 1 bis 8 enthalten die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht und enthalten im wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen Wahlrechts. § 4 bestimmt die geheime Wahl der Wahlmänner und die öffentliche Wahl der Abgeordneten. Das Wahlrecht bleibt also inhaltlich unverändert, nur der Wahlzeitraum ist geändert, die Terminwahl fällt fort. Die Wahl-

nen werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Wählern in Stimmbezirken gewählt. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel. § 5 handelt über die Stimmbezirke. Nach den Kommissionsbeschlüssen werden Gutsbezirke von weniger als 750 Einwohnern vom Landrat mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt, Gemeinden von 1750 oder mehr Einwohnern werden von der Gemeindebevölkerungsbehörde in Stimmbezirke geteilt. Auf jede Vollzahl von 250 Einwohnern ist ein Wahlmann zu wählen. §§ 6 und 7 enthalten die Bestimmungen über die Abteilungsbildung und über die Maximierung. § 6 der Kommissionssatzung fest fest, daß die Wähler in drei Abteilungen wählen, auf jede Abteilung fällt ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler. (Also Beibehaltung der bisherigen Dreiklasseneinteilung.) Neu ist der Zusatz, daß dem Nichtsteuerzahrenden statt 8 M. der Satz von 4 M. angerechnet wird. Außerdem wurde in dritter Satzung ein freikonservativer Antrag, wonach die Maximierung in Städten von 20 000 Einwohnern bei 10 000 M. beginnen soll (sonst schon bei 5000 M.) mit den Stimmen der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen angenommen.

Die §§ 8 bis 11, die über die sogenannte Privilegiierung handeln, waren von der Kommission gestrichen worden. In der zweiten Satzung wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der zweiten Abteilung die nach ihrer Steuerleistung in die dritte Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden sollen, die vor wenigstens 12 Jahren das Abiturientenexamen an einer höheren Schule bestanden haben. Sie wurde auch in dritter Satzung beibehalten. Von den übrigen Bestimmungen sei erwähnt: Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten öffentlich. Die Terminwahl ist allein nur noch gültig, die Terminwahl fällt fort. Die Wahl-